

Steuerbegünstigte Veräußerungsgewinne

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer sich am Ende seines Arbeitslebens von seinem Unternehmen durch Veräußerung trennt, wird zum Abschied in steuerlicher Hinsicht noch einmal richtig gefordert, jedenfalls, wenn es um ein Einzelunternehmen oder den Anteil an einer Personengesellschaft geht. Dann gilt es, die Steuerbegünstigung des Veräußerungsgewinns als Abschiedsgeschenk des Fiskus in optimaler Weise in Anspruch zu nehmen. Sie wird bis zu einem Gewinn von max. 5 Mio. € gewährt, sollte die Veräußerung nach Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgen. Das Finanzamt rechnet dabei taggenau. Eine selbst um einen Tag zu frühe Veräußerung lässt die Vergünstigung vollständig scheitern. Dann kann hilfsweise nur noch eine dauernde Berufsunfähigkeit vorgetragen werden.

Die Vergünstigung kommt obendrein nur einmal im Leben in Betracht. Werden mehrere begünstigte Einheiten veräußert (z.B. Einzelunternehmen und/oder Personengesellschaftsanteil), muss man sich entscheiden, für welchen Veräußerungsvorgang der Steuervorteil in Anspruch genommen werden soll.

Der Steuervorteil selbst kann sich sehen lassen. Er beträgt bei einem Veräußerungsgewinn von 5 Mio. € rund 0,9 Mio. €. Sollte der Gewinn 5 Mio. € übersteigen und beispielsweise 10 Mio. € betragen, ist lediglich die Hälfte davon begünstigt. Jetzt kann man, soweit vorhanden, den Ehegatten ins Spiel bringen und ihm vor einer Veräußerung den halben Unternehmensanteil übertragen. Dabei macht die Einhaltung einer Schamfrist bis zum späteren Verkauf einen guten Eindruck, weil das Finanzamt sonst vorschnell einen sog. Gestaltungsmissbrauch vermutet. Bei sorgfältiger Vorgehensweise ist der gesamte Gewinn von 10 Mio. € begünstigt, verbunden mit einer nunmehr auf 1,8 Mio. € ansteigenden Steuerersparnis. Natürlich muss auch der Ehegatte das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Allerdings kommt nun die Schenkungsteuer ins Spiel. Sie beträgt hier immerhin 19% des zugewendeten Vermögens. Dadurch kann der Einkommensteuervorteil überkompensiert werden. Freilich unterliegt das zugewendete Vermögen später nicht mehr der Erbschaftsteuer, was als Trost empfunden werden kann. Ein Irrweg wäre zu versuchen, die Schenkungsteuer durch einen Wechsel des Güterstandes und Vereinbarung der Gütertrennung (ggf. mit anschließender Rückkehr zur Zugewinnngemeinschaft; sog. Güterstandsschaukel) zu vermeiden. Denn die Übertragung des betreffenden Unternehmensanteiles zwecks Erfüllung der Zugewinnausgleichsforderung des Ehegatten stellt bereits eine Veräußerung dar. Damit ist dem Ehegatten die Chance genommen, ebenfalls einen Veräußerungsgewinn zu erzielen. Dieser Nachteil kann jedoch gestalterisch durch Änderung des zeitlichen Ablaufs der Maßnahmen beseitigt werden. Schritt 1: Schenkweise Übertragung des Unternehmensanteils auf den Ehegatten unter Inkaufnahme der Schenkungsteuer im Jahr 01. Schritt 2: Spätere Vereinbarung der Gütertrennung unter Anrechnung der Vorschenkung auf den Zugewinnausgleichsanspruch z.B. im Jahr 03. Bei dieser Vorgehensweise erlischt die zunächst in 01 entstandene Schenkungsteuer mit Wirkung für die Vergangenheit trotz gleichzeitiger Realisierung des oben beschriebenen Einkommensteuervorteils. Wie man sieht, liegen Steuervorteile gelegentlich auf der Hand.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Meyer

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen .. 2
Abzinsung unverzinslicher Darlehen .. 3
Schenkungsteuer durch zinslose Kreditgewährung an Lebensgefährtin .. 3
Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters .. 3
Übernahme von Leasinggraten durch den Arbeitnehmer bei Barlohnnumwandlung keine Werbungskosten .. 3
Keine Umsatzsteuer bei Betrugs-handlungen eines Arbeitnehmers mittels fiktiver Geschäfte .. 3
Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg nur bei Gutgläubigkeit des Unternehmers .. 4
Heimunterbringung als außer-gewöhnliche Belastung .. 4
Realisierung eines Gewinns bei Währungsgewinnen durch ein Fremdwährungsdarlehen durch eine Novation .. 4
Noch nicht verbrauchter größerer Erhaltungsaufwand ist beim Einzelrechtsnachfolger nicht abzugsfähig .. 4
Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die Anmietung von Hotelzimmerkontingenten eines Reiseveranstalters .. 5
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen .. 6
Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen .. 7
Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz .. 7
Der Anordnung einer Betreuung muss eine persönliche Anhörung vorausgehen .. 7
Vorläufigkeitsvermerk kann durch einschränkenden Vorläufigkeitsvermerk im Änderungsbescheid wegfallen .. 8
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH .. 8

Termine September 2016



Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.9.2016	15.9.2016	9.9.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2016	15.9.2016	9.9.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2016	15.9.2016	9.9.2016
Umsatzsteuer ⁴	12.9.2016	15.9.2016	9.9.2016
Sozialversicherung ⁵	28.9.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Kran-

kenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.09.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF, Mitt. v. 03.06.2016) weist auf ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung hin, das für mehr Transparenz bei Briefkastenfirmen sorgen soll. Auf nationaler Ebene wurde mit den Bundesländern eine grundlegende Einigung über konkrete Verschärfungen des Steuerrechts erzielt.

Es ist geplant, die Abgabenordnung (AO) in drei Bereichen zu ändern:

- Die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bei Beteiligungserwerb einer ausländischen Kapitalgesellschaft sollen auf jegliche Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Unternehmen erweitert werden. Neben formaler rechtlicher Beteiligung soll auch ein tatsächlich beherrschender Einfluss mitgeteilt werden, um Treuhandverhältnisse oder ähnliche Vereinbarungen zu erfassen. Buß-

gelder im Falle eines Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten sollen voraussichtlich von derzeit 5.000 € auf bis zu 25.000 € erhöht werden.

- Banken haben neue steuerliche Anzeigepflichten zu erfüllen. Sie sollen etwa mitteilen müssen, welche Beteiligungen an Briefkastenfirmen sie vermittelt haben. Bei Verletzung der Anzeigepflicht droht den Banken ein beträchtliches Bußgeld und Haftung für Steuerschäden.

- Das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis (§ 30a AO) soll aufgehoben werden. Es geht aber ausdrücklich nicht um das zivilrechtliche Bankgeheimnis, das vor Datenweitergabe etwa an andere Unternehmen schützen soll. Zugleich soll das automatisierte Kontenabrufverfahren auf die Ermittlung von Geschäftsbeziehungen zu Briefkastenfirmen ausgeweitet werden. Die Legitimationsprüfung durch Banken (§ 154 AO) soll durch die Erfassung der Steuer-Identifikationsnummer jedes Kontoführers und des wirtschaftlich abweichend Berechtigten erweitert werden. Steuerhinterziehung durch verdeckte Beteiligungen soll zu den schweren Steuerhinterziehungen gerechnet werden, wodurch sich auch die Verjährungsfrist auf zehn Jahre für die Strafverfolgung verlängert.

Abzinsung unverzinslicher Darlehen

Die Beteiligten stritten beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.02.2016, 11 K 12058/13, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 23/16)) über die Abzinsung unverzinslicher Darlehen und den Zeitpunkt der Abzinsung. Der Senat entschied:

- Ein zwar kurzfristig kündbares, jedoch auf eine längere Laufzeit angelegtes, unverzinsliches Darlehen ist abzuzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens zum Bilanzstichtag weder bestimmt noch auch nur annähernd bestimmbar ist.
- Eine vor dem Bilanzstichtag wirksam getroffene Verzinsungsvereinbarung vermag keine Ausnahme von dem Abzinsungsgebot zu begründen, wenn die (unbedingte) Verzinslichkeit des Darlehens erst nach dem Bilanzstichtag einsetzt.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden, weil die besondere Fragestellung in Bezug auf die gesetzliche Abzinsungsregelung höchstrichterlich nicht hinreichend geklärt ist.

Schenkungsteuer durch zinslose Kreditgewährung an Lebensgefährtin

Die Klägerin lebte mit ihrem Lebenspartner in einem ihr gehörenden Wohnhaus. Zwecks Finanzierung von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gewährte der Lebenspartner seiner Partnerin ein zinsloses, erst in späteren Jahren zu tilgendes Darlehen. In der Zinslosigkeit des gewährten Darlehens sah das zuständige Finanzamt einen der Schenkungsteuer unterliegenden Sachverhalt. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der kreditgebende Lebensgefährte den Umbau mitgestalten und das Haus unentgeltlich zu eigenen Wohnzwecken mitbenutzen durfte.

Das angerufene Finanzgericht (FG München, Gerichtsbescheid v. 25.02.2016, 4 K 1984/14, (rkr.), EFG 2016, S. 728) folgte der Beurteilung des Finanzamts. Zur Begründung führte es aus, dass in derartigen Fällen eine freigebige Zuwendung vorliegt. Beim Empfänger kommt es zu einer endgültigen Vermögensmehrung, der kein entsprechender Vermögensabfluss gegenübersteht. Das Argument des gemeinsamen Wohnens kann nicht als Gegenleistung angesehen werden. Es ist Ausdruck des lebenspartner-schaftlichen Verhältnisses.

Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters

Die Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters gehören bei der Gewerbesteuer zu den hinzuzurechnenden Beträgen. Ist der Gewinnanteil negativ und hat sich der stille Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zur anteiligen Verlusttragung verpflichtet, kommt es zu einer so genannten negativen Hinzurechnung. Anders als bei positiven Hinzurechnungen, die sich nur auswirken, wenn die Betragsgrenze von insgesamt 100.000 € überschritten wird, gibt es bei der negativen Hinzurechnung keine solche

Hinzurechnungsgrenze. Somit sind auch nur geringfügige Beträge bei der Ermittlung des Gewerbeertrags abzuziehen (BFH, Urt. v. 28.01.2016, I R 15/15, DStR 2016, S. 1158).

Übernahme von Leasingraten durch den Arbeitnehmer bei Barlohnnumwandlung keine Werbungskosten

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein geleastes Fahrzeug zur dienstlichen und privaten Verwendung, wird die 1% -Methode für die Privatnutzung angewandt und wird sein Barlohn um die vom Arbeitgeber getragenen Leasingraten gekürzt, ist dieser Betrag nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Schon begrifflich können hier keine Werbungskosten vorliegen, weil es sich dabei um „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ handeln muss. Ein Barlohnverzicht ist keine Aufwendung in diesem Sinne und erfüllt damit diese Voraussetzungen nicht (FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 11.02.2016, 9 K 9317/13, (rkr.), EFG 2016, S. 702).

Keine Umsatzsteuer bei Betrugshandlungen eines Arbeitnehmers mittels fiktiver Geschäfte

Verabredet ein Arbeitnehmer mit einem Dritten, seinen Arbeitgeber dadurch zu schädigen, dass der Dritte Rechnungen über fiktive Geschäfte ausstellt, und das erhaltene Geld zu teilen, liegt kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch zwischen dem Arbeitnehmer und dem Dritten vor. Das aus den Straftaten erlangte Geld ist kein Entgelt des Dritten für eine vom Arbeitnehmer erbrachte Leistung, sondern Anteil des Arbeitnehmers am „Gewinn“. Der Fall ist nicht vergleichbar mit den sog. Schmiergeld- oder Bestechungsfällen, in denen ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen dem Arbeitnehmer

und den bevorzugten Firmen angenommen wird. Diesen Fällen liegen reale wirtschaftliche bzw. geschäftliche Betätigungen zugrunde, da die bevorzugten Unternehmen Vorteile erlangen, die sie unmittelbar für ihre unternehmerische Betätigung nutzen (Hessisches FG, Urt. v. 16.02.2016, 1 K 2513/12, (rkr.), EFG 2016, S. 937).

Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg nur bei Gutgläubigkeit des Unternehmers

Ein Unternehmer kann nur dann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung ordnungsgemäß ist, z. B. der leistende Unternehmer zutreffend bezeichnet ist. Ist die Rechnung fehlerhaft, kommt ein Vorsteuerabzug nur im Billigkeitsweg in Betracht. Dies setzt voraus, dass der Unternehmer gutgläubig war und alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen und seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist. Dies muss der Unternehmer und nicht das Finanzamt nachweisen. Dazu ist z. B. erforderlich, dass der Unternehmer sich Gewissheit über den leistenden Unternehmer verschafft und die angegebene Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf deren Richtigkeit überprüft (BFH, Urt. v. 18.02.2016, V R 62/14, BFH/NV 2016, S. 988).

Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Steuerpflichtige können bestimmte Aufwendungen bei ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen müssen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen. Sie müssen notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Das Niedersächsische Finanzgericht (Nie-

dersächsisches FG, Urt. v. 15.12.2015, 12 K 206/14, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 3/16), EFG 2016, S. 647) hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der Steuerpflichtige lediglich aus Altersgründen in ein Altenheim umgezogen war und erst während des Heimaufenthalts krank und pflegebedürftig wurde. Das Gericht erkannte die Aufwendungen für die Heimunterbringung nicht als außergewöhnliche Belastung an, weil der Umzug in das Heim durch das Alter des Steuerpflichtigen veranlasst war. Nur die Aufwendungen für die Unterbringung in der Pflegestation eines Heims oder zusätzlich in Rechnung gestellte Pflegekosten können steuerlich berücksichtigt werden. Auch kommt keine Aufteilung des Unterkunftsentgelts in Unterbringungskosten (übliche Kosten der Lebensführung) und außergewöhnliche Krankheits- und Pflegekosten in Betracht.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Realisierung eines Gewinns bei Währungsgewinnen durch ein Fremdwährungsdarlehen durch eine Novation

Der Zeitpunkt, in dem Gewinne realisiert (und zu versteuern) sind, bestimmt sich bei buchführenden Gewerbetreibenden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Gewinne sind nur zu berücksichtigen und zu versteuern, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Nach dem Vorsichtsprinzip sind Vermögensmehrungen nur zu erfassen, wenn sie disponibel, also verfügbar sind. Hat sich der Kurs bei Fremdwährungsdarlehen für den Steuerpflichtigen günstig entwickelt, muss er also einen niedrigeren Betrag zurückzahlen, gilt handelsrechtlich wie steuerrechtlich, dass der Wertansatz in der Bilanz auf die historischen Anschaffungskosten der Verbindlichkeiten beschränkt wird. Im Falle einer Umschuldung und No-

vation (Umwandlung einer Schuld) erlöschen die alten Verbindlichkeiten und eine neue Verbindlichkeit entsteht. Wegen des Nominalwertprinzips (für alle Geldbeträge ist der zahlenmäßige Wert maßgebend, der tatsächliche Wert spielt keine Rolle) führt die Novation von Euro-Darlehen nicht zu Gewinnauswirkungen. Anders kann es sich bei Fremdwährungsdarlehen verhalten.

Das Niedersächsische Finanzgericht (Niedersächsisches FG, Urt. v. 23.02.2016, 8 K 272/14, (Rev. eingel., Az. BFH: IV R 18/16), EFG 2016, S. 883) hatte im Fall der Ablösung eines Fremdwährungsdarlehens durch ein anderes Darlehen (sog. Novation) über den Zeitpunkt der Gewinnrealisierung zu entscheiden. Nach seiner Auffassung kann bei Fremdwährungsdarlehen eine Novation zu einer Gewinnrealisierung führen, wenn wirtschaftlich das frühere und das neue Schuldverhältnis nicht identisch sind. Das gilt insbesondere dann, wenn ein Fremdwährungsdarlehen durch ein Euro-Darlehen ersetzt wird.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Noch nicht verbrauchter größerer Erhaltungsaufwand ist beim Einzelrechtsnachfolger nicht abzugsfähig

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht die Möglichkeit, größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden zu verteilen. Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Verteilung möglich:

- Das Gebäude befindet sich im Privatvermögen.
- Das Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken. Dies ist der Fall, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt.

Bei der Behandlung des Erhaltungsaufwands hat der Steuerpflichtige zwei Möglichkeiten:

- Er kann die gesamten Erhaltungsaufwendungen im Jahr der Zahlung in vollem Umfang als Werbungskosten geltend machen.
- Er kann die hohen Erhaltungsaufwendungen ab dem Jahr der Zahlung gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilen.

Der Steuerpflichtige kann jede Maßnahme einzeln behandeln. So kann er z. B. Aufwendungen für den Außenanstrich sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abziehen und die im selben Jahr gezahlten Aufwendungen für eine Dachreparatur auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen.

Wird das Grundstück während des Verteilungszeitraums der Erhaltungsaufwendungen

- veräußert,
- in ein Betriebsvermögen eingebracht oder
- nicht mehr zur Einkünfterzielung genutzt,

ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in diesem Jahr als Werbungskosten abzusetzen.

Das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urte. v. 15.04.2016, 4 K 422/15, (rkr.), EFG 2016, S. 896) hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine Mutter übertrug im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Gebäude auf ihre Tochter unter Vorbehalt des Nießbrauchsrechts, d. h., ihr standen weiterhin die Mieteinnahmen zu. Im notariellen Schenkungsvertrag verpflichtete sich die Mutter, Reparaturen und Modernisierungsmaßnahmen weiterhin zu zahlen. Einige Jahre nach der Übertragung ließ die Mutter eine neue Heizung in das Haus einbauen. Um eine optimale Steuerersparnis zu erreichen,

verteilte sie die Aufwendungen auf drei Jahre. Während des Verteilungszeitraums wurde das Nießbrauchsrecht aufgehoben. Die Tochter als nun „Volleigentümerin“ des Hauses beantragte, die bis dato noch nicht genutzten Aufwendungen in ihrer eigenen Steuererklärung als Werbungskosten zu berücksichtigen. Finanzamt und Finanzgericht folgten diesem Antrag nicht: Hat der Nießbraucher größere Erhaltungsaufwendungen auf mehrere Jahre verteilt und wird der Nießbrauch innerhalb des Verteilungszeitraums beendet, kann der Eigentümer den verbliebenen Teil der Aufwendungen nicht als Werbungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen.

Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die Anmietung von Hotelzimmerkontingenten eines Reiseveranstalters

Ein Reiseveranstalter mietete zeitweise im Ausland Hotels, Hotelzimmerkontingente und einzelne Hotelzimmer an. Außerdem schloss er für mehrwöchige Kreuzfahrten Schiffscharterverträge ab.

Die Hotels wurden teilweise selbst, auch unter Einsatz eigenen Personals, betrieben. Teilweise wurde der Hotelbetrieb auch von den Vermietungsunternehmen durchgeführt. Dieser umfasste dann die Raum- und Inventarüberlassung sowie alle weiteren (Neben-) Leistungen. Die Anmietung von Hotelzimmerkontingenten und einzelnen Hotelzimmern umfasste unterschiedliche Leistungen. Zum Teil wurde nur eine Nutzungsüberlassung mit Zimmerreinigung und Verpflegung geregelt. Andere Verträge sahen darüber hinaus die Verpflichtung zur Erbringung von weitergehenden Leistungen vor. Die Schiffscharterverträge stellten eine Vollvercharterung dar mit Bestellung der Crew und Halbpension für die Gäste.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass die in den Reisevorleistungen enthaltenen Miet- und Pachtzinsen für die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter für gewerbsteuerliche Zwecke dem Gewinn hinzuzurechnen wären. Dabei sei unerheblich, ob sich die Wirtschaftsgüter in einem in- oder ausländischen Betriebsvermögen befänden. Das daraufhin angerufene Finanzgericht (FG Münster, Urte. v. 04.02.2016, 9 K 1472/13, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 28/16), EFG 2016, S. 925) folgte dem Finanzamt nur teilweise.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG). Dadurch scheiden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Gewinnanteile und Hinzurechnungen aus, die auf eine nicht im Inland betriebene Betriebsstätte entfallen. Dies gilt für die im Ausland betriebenen Hotels. Sie stellen eine ausländische Betriebsstätte dar. Auch die Schiffscharterverträge stellen Verträge eigener Art dar. Es wurden nicht nur die Schiffe gechartert. Zusätzlich ist vom Vercharterer die Schiffsbesatzung gestellt worden. Dies stellt keine unwesentliche Nebenleistung dar.

Anders ist die Beurteilung, soweit es sich um die Anmietung einzelner Hotelzimmer oder Zimmerkontingente handelt. Hier sind die auf die Anmietung entfallenden Aufwendungen dem Gewinn hinzuzurechnen. Soweit die abgeschlossenen Verträge auch die Überlassung von Anlagen enthalten, beispielsweise für Sportanlagen, Saunen oder Swimmingpools, ist insoweit ebenfalls eine Hinzurechnung vorzunehmen. Mietfremde Elemente, wie beispielsweise Entgelte für Verpflegung, sind nicht hinzuzurechnen.

**Zahlungsverzug:
Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid (§ 286 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,

- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf

Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Juli 2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.

- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern

er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.

- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen

Ist für ein bebautes Grundstück ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, wird der Kaufpreis zur Ermittlung der Absetzungen für Abnutzung (AfA) aufgeteilt. Zunächst sind die Verkehrswerte für den Grund und Boden und das Gebäude gesondert zu ermitteln. Danach sind die Gesamtanschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Verkehrswerte aufzuteilen.

Bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen erfolgt die Kaufpreisaufteilung nach dem Sachwertverfahren. Davon ist auch nicht abzuweichen, nur weil die Erwerber ihre Kaufentscheidung ausschließlich unter Renditegesichtspunkten getroffen und sich dabei auf Ertragswerte gestützt haben. Die Anwendung des Sachwertverfahrens führt nicht schon dann zu einem unangemessenen Ergebnis, weil bei der Anwendung des Sachwertverfahrens ein außergewöhnlich hoher Marktanpassungsfaktor angewendet werden muss, um zum endgültigen Sachwert zu gelangen. Allerdings können die Erwerber durch ein im Ertragswertverfahren erstelltes Gutachten darlegen, dass die Kaufpreisaufteilung im Sachwertverfahren wesentlich von der im Ertragswertverfahren abweicht (FG Düsseldorf, Urt. v. 19.01.2016, 13 K 1496/13, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: IX B 37/16), EFG 2016, S. 711).

Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz

Der Arbeitgeber muss nichtrauchende Arbeitnehmer wirksam vor Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch schützen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 ArbStättV). Bei Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr gilt dies nur insoweit, als die Natur des Betriebs und die Art der Beschäftigung es zulassen (§ 5 Abs. 2 ArbStättV). Die einzelnen Bundesländer können Ausnahmeregelungen vorsehen; der Arbeitgeber muss in diesem Fall die Gesundheitsgefährdung minimieren.

Im Fall eines Croupiers in einem Spielcasino, der zweimal wöchentlich zwischen sechs und zehn Stunden in einem abgetrennten Raucherraum arbeiten musste, wurde von einer Ausnahmeregelung im Hessischen Nichtraucherschutzgesetz Gebrauch gemacht, die das Rauchen in Spielbanken ermöglicht. Die Verpflichtung zur Minimierung der Gesundheitsgefährdung wurde nach Überzeugung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urt. v. 10.05.2016, 9 AZR 347/15) durch die bauliche Trennung des Raucherraums, den Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage und die zeitliche Begrenzung der Arbeit im Raucherraum erfüllt.

Der Anordnung einer Betreuung muss eine persönliche Anhörung vorausgehen

Angesichts der mit einer Betreuung verbundenen tiefen Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist eine persönliche Anhörung durch das Betreuungsgericht grundsätzlich unverzichtbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschl. v. 23.03.2016, 1 BvR 184/13) entschieden und damit die große Bedeutung der persönlichen richterlichen Anhörung im Betreuungsverfahren erneut unterstrichen. Die Anordnung einer Betreuung ohne die Anhörung verletzt nicht nur das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), sondern stellt auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) dar.

Nach Auffassung des Gerichts sichert das Recht auf freie und selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit jedem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Die Anordnung einer Betreuung beeinträchtigt dieses Recht, sich in eigenverantwortlicher Gestaltung des eigenen Schicksals frei zu entfalten, denn sie weist Dritten zumindest eine rechtliche und tatsächliche Mitverfügungsgewalt bei Entscheidungen im Leben der Betroffenen zu. Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn das zuständige Betreuungsgericht nach angemessener Aufklärung des Sachverhalts davon ausgehen darf, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung oder Verlängerung einer Betreuung tatsächlich gegeben sind. Zu den zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen gehört daher die Beachtung des Rechts auf Gehör. Die persönliche Anhörung darf nur im Eilfall bei Gefahr im Verzug vorläufig unterbleiben, ist dann aber unverzüglich nachzuholen.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Vorläufigkeitsvermerk kann durch einschränkenden Vorläufigkeitsvermerk im Änderungsbescheid wegfallen

Steuerbescheide können in bestimmten Punkten vorläufig ergehen. Dies geschieht unter anderem, wenn

- ungewiss ist, ob ein bestimmter Sachverhalt überhaupt steuerpflichtig ist oder
- ein sog. Musterverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig und der Steuerpflichtige davon betroffen ist.

In beiden Fällen sind der Umfang und der Grund der Vorläufigkeit im Steuerbescheid anzugeben. Der Steuerbescheid kann dann in den angegebenen Punkten jederzeit geändert werden, solange der Vorläufigkeitsvermerk nicht aufgehoben ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 14.07.2015, VIII R 21/13, DStR 2016, S. 1110) hatte über die wirksame Aufhebung eines Vorläufigkeitsvermerks zu entscheiden, dem folgender Fall zugrunde lag: Eheleute erstatteten wegen nicht erklärter ausländischer Kapitalerträge eine Selbstanzeige, in der sie zunächst geschätzte Werte nacherklärten. In dem deswegen geänderten Einkommensteuerbescheid Nr. 1 nahm das Finanzamt einen Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Kapitalerträge auf, damit die Eheleute die Chance hatten, eine korrekte Aufstellung der Kapitalerträge nachzureichen, ohne dass der Bescheid Nr. 1 in diesem Punkt rechtskräftig wurde. Zusätzlich wurde ein Vorläufigkeitsvermerk wegen diverser beim Bundesfinanzhof anhängiger Verfahren aufgenommen.

Allerdings wurde dieser Bescheid später nochmals geändert. Der Be-

scheid Nr. 2 enthielt hinsichtlich der Kapitalerträge keinen Vorläufigkeitsvermerk mehr, nur noch hinsichtlich der Musterverfahren beim Bundesfinanzhof. Nach Rechtskraft des Bescheids Nr. 2 übergaben die Eheleute dem Finanzamt die endgültige Aufstellung über die Kapitalerträge, die niedriger waren, als die mit der Selbstanzeige erklärten. Die von den Eheleuten verlangte Berichtigung des Bescheids Nr. 2 lehnte das Gericht ab, weil der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Kapitalerträge nicht mehr aufgenommen worden war. Die Eheleute hätten gegen den Bescheid Nr. 2 innerhalb eines Monats Einspruch einlegen müssen, um ihre Rechte zu wahren.

Tipp: Die Vorläufigkeitsvermerke sollten bei jedem eingehenden Bescheid auf Vollständigkeit überprüft werden.

Veranstaltungstermine von und mit DORNACH:

22. September 2016

BAD HOMBURG: Nachfolge als Gründungsidee.

Sie wollen sich selbstständig machen und Ihnen fehlt die zündende Idee? Dann übernehmen Sie doch ein Unternehmen und werden so Ihr eigener Herr. Wie das geht und was man alles beachten muss, erfahren interessierte Gründer bei diesem Workshop.

22. September 2016

BERGISCH GLADBACH: Der Notfallkoffer des Unternehmers – heute schon an später denken

Was passiert wenn Ihnen etwas passiert? Wer führt Ihr Unternehmen weiter? Wer hat den Überblick über die wichtigen Verträge in Ihrem Unternehmen? ... Alle diese Fragen und noch mehr werden im Rahmen unserer Veranstaltung diskutiert und Handlungsempfehlungen für Sie aufgezeigt.

Detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an:

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de